

18. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der CDU

Einundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz
zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes
vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I
Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Mai 2016 (GVBl. S. 289) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 6 wird ein neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Zur vorbeugenden Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität kann die Polizei im öffentlichen Verkehrsraum angetroffene Personen kurzzeitig anhalten, befragen und verlangen, dass mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung ausgehändigt werden, sowie mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen. Die Maßnahme ist nur zulässig,

wenn auf Grund von Lageerkenntnissen anzunehmen ist, dass Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden sollen. Ort, Zeit und Umfang der Maßnahmen dürfen nur durch den Polizeipräsidenten oder seinen Vertreter im Amt angeordnet werden. Nach jeweils 14 Tagen ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Maßnahmen weiterhin vorliegen.“

2. § 21 Absatz 2 Nr. 4 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel II **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung:

Fast alle Bundesländer erlauben der Polizei die Fahndung ohne konkreten Anlass oder Verdacht, sog. Schleierfahndung. Nur Berlin, Bremen und Nordrhein-Westfalen bilden eine traurige Ausnahme. In Berlin wurde unter rot-rot im Jahr 2004 die Rechtsgrundlage für eine Schleierfahndung unter Protest der CDU-Fraktion abgeschafft.

In Zeiten hochmobiler Gefährder und grenzübergreifender Organisierter Kriminalität ist eine gesetzliche Normierung in Berlin dringend notwendig. Die Schleierfahndung ist nicht nur ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität. Auch in Hinblick auf die Terrorbekämpfung ist sie ein geeignetes Mittel. So entdeckte die Polizei in Bayern auf diesem Weg im November 2015 einen mutmaßlichen Komplizen des Attentäters von Paris. Er wurde mit seinem Wagen voller Waffen auf einer Autobahn entdeckt und festgenommen. U. a. deshalb muss die Bekämpfung von schweren Straftaten durch den Einsatz modernster Fahndungsmethoden ermöglicht werden.

Das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz muss an die Bedrohungslage angepasst und nicht weiter eingeschränkt werden – so wie es die Koalition fordert.

Das Ergebnis des Koalitionsvertrages entspricht nach unserer Überzeugung nicht den sicherheitspolitischen Erfordernissen, um den aktuellen Herausforderungen, angefangen bei der alltäglichen Kriminalität über die Organisierte Kriminalität bis hin zur terroristischen Bedrohung, gerecht zu werden.

Freiheit hat nur in Sicherheit einen Nutzen. Diese Freiheit ist eben nicht durch einen wie auch immer gearteten Kompetenzvorsprung der Sicherheitsbehörden bedroht, sondern durch die Feinde des Rechtsstaats.

Berlin, den 17.01.2017

Graf Dregger
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU